

# **Satzung nicht eingetragener Verein "Münchner Krautgarten Menzing"**

## **Präambel**

Im Rahmen des Projekts "Münchner Krautgärten" soll für den Standort Menzing in der Form des "betreuten Grabelandes" ein Teil des Flurstücks Nr. 236, 237, 239 bzw. 238 Gemarkung Obermenzing mit Gemüsekulturen bepflanzt und interessierten Bürgern für die unterjährige Pflege zur Verfügung gestellt werden. Ein Landwirt macht die Grundbodenbearbeitung des bereitgestellten Ackers. Die Fläche wird in Teilflächen von je 60 m<sup>2</sup> bzw. 30 m<sup>2</sup> parzelliert und den Mitgliedern des Vereins "Münchner Krautgarten Menzing" zur Nutzung und Pflege für ca. 6 Monate überlassen. Am Ende der Vegetationsperiode wird das genutzte Flurstück wieder geräumt.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen „Münchner Krautgarten Menzing“. Es handelt sich um einen nicht eingetragenen Verein. Der Sitz des Vereins ist München (Bayern). Die Dauer des Bestehens des Vereins ist unbegrenzt.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die organisatorische und finanzielle Abwicklung aller notwendigen Arbeiten, um für eine Teilfläche der Grundstücke FINr. 236,237 239 bzw. 238 Gemarkung Obermenzing eine landwirtschaftliche Nutzung in der Form des „betreuten Grabelandes“ zur Anlage von Gemüsekulturen zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb des Krautgartens, insbesondere durch die Parzellierung des Geländes, die Absprachen mit dem Landwirt, das Abräumen der Gemeinschaftseinrichtungen des Flurstücks zum Nutzungsende, dem Vereinsleben dienende Gemeinschaftsaktivitäten sowie die gesamte finanzielle Abwicklung aller Arbeiten durch den Verein.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt weder eigenwirtschaftliche noch politische oder religiöse Zwecke.

## **§ 3 Vergabe der Parzellen**

Die Vergabe der Parzellen erfolgt durch Los. Es besteht kein Anrecht, im nächsten Jahr die gleiche Parzelle zu bekommen.

## **§ 4 Mittel**

Die für seine Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein insbesondere durch jährliche Mitgliedsbeiträge und falls erforderlich durch die Einhebung einzelner Umlagen, falls die Mitgliedsbeiträge für die Erfüllung des Vereinszwecks nicht ausreichen.

Eine Überschussrückerstattung findet nicht statt. Mit den Überschüssen wird ein Grundstock von rd. 1.000 € für unvorhersehbare Ausgaben aufgebaut. Darüber hinausgehende Überschüsse werden nicht rückerstattet, sondern mit den Beiträgen des nächsten Jahres verrechnet.

Davon unberührt kann die Mitgliederversammlung im Herbst über die Verwendung eventuell vorhandener Überschüsse entscheiden.

Während eines Geschäftsjahres ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückrueckerstattung von Mitgliedsbeiträgen.

## **§ 5 Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

## **§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

Es können 60 m<sup>2</sup> und 30 m<sup>2</sup>-Parzellen erworben werden. Je Parzelle besteht ein Stimmrecht, unabhängig von der Größe (60 m<sup>2</sup>, 30 m<sup>2</sup>). Teilt sich ein Mitglied eine Parzelle, so ist der Teilhaber kein Mitglied. Das Mitglied ist verantwortlich dafür, dass der Teilhaber seine Pflichten erfüllt und notwendige Informationen erhält. Wird die Mitgliedschaft für eine Parzelle beendet, hat nicht automatisch der Teilhaber das Anrecht, die Parzelle zu übernehmen. Ebenso hat der Teilhaber nicht automatisch das Anrecht auf eine eigene Parzelle. Dieser muss sich rechtzeitig auf die Warteliste setzen lassen.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Das Mindestalter für eine Mitgliedschaft beträgt 18 Jahre. Für die Mitgliedschaft sind an den Vorstand Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung und E-Mail-Adresse formlos zu melden. Die Mitgliedschaft wird mit Überweisung des Mitgliedsbeitrages wirksam.

Die Mitgliedschaft verlängert sich jedes Jahr durch Überweisung des Mitgliedsbeitrages zu einem Stichtag.

Sind alle Parzellen vergeben, können Neumitglieder nur aufgenommen werden, wenn ein bestehendes Mitglied ausscheidet. Für Anmeldungen wird eine Warteliste geführt, das Nachrücken neuer Mitglieder erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung. Voraussetzung ist die persönliche Anwesenheit in der Frühjahrsversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

Der Austritt während des Geschäftsjahres ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Der Austritt ist auch dadurch möglich, dass der Mitgliedsbeitrag für die Verlängerung der Mitgliedschaft nicht bis zum bestimmten Stichtag bezahlt wird. In diesem Fall entfällt die schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand.

Wird eine Parzelle während der Saison aufgegeben muss der Vorstand schriftlich informiert werden.

Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, das in § 2 definierte Grundstück zu betreten und die betreffende Parzelle zu bewirtschaften. Darüber hinaus hat jedes Mitglied die Verpflichtung, bestmöglich die Parzelle zu pflegen und abzuernten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und bei Gemeinschaftsaktionen bzw. bei einzelnen Aufgaben mitzuhelpfen.

Jedes Mitglied gewährleistet die Erreichbarkeit von Informationen durch E-Mail.

Bei der Bewirtschaftung sind die Kriterien des ökologischen Landbaus zu beachten. Es dürfen nur einjährige Kulturen angebaut werden.

Die Parzellen sind so zu bewirtschaften, dass die Nutzung von Nachbarparzellen nicht beeinträchtigt wird. Bei der Errichtung von abschattenden Aufbauten wie z. B. Folientunnel ist ein Mindestabstand von 50 cm zum Nachbarn einzuhalten.

Zum Ende des Bewirtschaftungszeitraums, spätestens, sofern vom Vorstand nicht anders festgelegt, zum 15. November eines jeden Jahres hat jedes Mitglied die Aufbauten auf seiner Parzelle abzubauen und abzutransportieren und noch vorhandene Bepflanzung mit einer Wuchshöhe von mehr als 50 cm klein zu schneiden.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für eine 60 m<sup>2</sup>-Parzelle 100 € jährlich, für eine 30 m<sup>2</sup>-Parzelle 50 € jährlich. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Herbstversammlung für das Folgejahr festgelegt. Von jedem Mitglied ist einmalig eine Aufnahmegebühr in Höhe von 40,- € zu entrichten. Diese Aufnahmegebühr wird nicht rückerstattet bei Beendigung der Mitgliedschaft.

Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag kann der Vorstand eine Sonderumlage für den Fall festlegen, dass die Mitgliedsbeiträge nicht ausreichen, den Vereinszweck zu erfüllen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Sonderumlage besteht für alle Mitglieder. Im Erhebungsjahr sind Sonderumlagen nicht rückvergütbar.

Umgekehrt sind nach der Erhebungsperiode der Sonderumlage neu aufgenommene Mitglieder verpflichtet, diese anteilige Sonderumlage zu bezahlen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand kann aus einem oder mehreren gleichberechtigten Mitgliedern bestehen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, gerechnet von der Wahl an.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal pro Jahr (im Frühjahr und im Herbst) durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt oder wenn der Vorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, je Mitgliedschaft besteht eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

In der Frühjahrsversammlung werden insbesondere folgende Punkte behandelt:

- Aufnahme der neuen Mitglieder
- Besprechung und Verteilung der anfallenden Arbeiten
- Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

In der Herbstversammlung werden insbesondere folgende Punkte behandelt:

- Bericht des Vorstands (Würdigung der organisatorischen Abläufe, Erörterung Verbesserungsvorschläge)
- Bericht des Kassiers
- Bericht des Revisors
- Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
- Entscheidung über die Verwendung eventuell anfallender Überschüsse
- Wahl eines oder mehrerer Vorstände für das folgende Geschäftsjahr
- Wahl eines Kassiers für das folgende Geschäftsjahr
- Wahl eines Revisors für das folgende Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 1. November bis 31. Oktober.

## **§ 12 Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen**

Der Vorstand ist berechtigt, die in dem nicht rechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vereinsvorstand hat daher bei der Begründung rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## **§ 13 Haftungsbeschränkung für die handelnden Personen**

Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 S. 2 BGB als Handelnder in Anspruch genommen, kann es vom Verein die Freistellung bzw. Erstattung aller mit der Inanspruchnahme zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Vorstandmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 9.4.2018 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.